



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

3. des [REDACTED]

4. [REDACTED]

5. der [REDACTED] Dresden
alle wohhaft [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
zu 1-5: Rechtsanwälte Böser & Macht
Essener Str. 102, 04357 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Chemnitz -
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Joop als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. Dezember 2025

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die 1972, 1986, 2007, 2012 und 2015 geborenen Kläger sind eine Familie venezolanischer Staatsangehörigkeit und begehrten Asyl.

Sie reisten auf dem Luftweg über Spanien am [REDACTED] 2023 nach Deutschland ein und stellten am 17. Februar 2023 Asylanträge. In ihrer persönlichen Anhörung am 14. März 2023 führten sie zur Begründung im Wesentlichen aus, dass sie ihr Heimatland verlassen hätten, weil der Kläger zu 1 sich oppositionell als Parteimitglied der Primero Justicia betätigt habe. Hierauf sei es zu Drohungen und Erpressungen gekommen: Man habe von Ihnen 30.000 USD gefordert, die sie nicht hätten bezahlen können. Ihr Haus sei enteignet worden. Die Polizei habe Ihnen nicht geholfen. Auf ihre Wohnung sei im Oktober 2022 geschossen, worauf sie sich bei Freunden versteckt und dann ausgereist seien. Der Kläger zu 1 leide an Bluthochdruck und Nierensteinen.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2023 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Asyl sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus als unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Antragsteller auf, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde den Klägern die Abschiebung nach Venezuela angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf einen Monat festgesetzt. Sie hätten eine Verfolgung nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Es sei nicht ersichtlich, dass sie ernsthaft verfolgt würden. Sie hätten nach ihren Angaben von ihrem Einkommen trotz der allgemein schlechten und politischen Lage leben können und seien mit ihren eigenen Reisepässen über Caracas ausgeflogen, was gegen ihre Verfolgung spreche. Auch die benannten Erkrankungen des Klägers zu 1 könnten, wie bereits zuvor, in Venezuela grundsätzlich behandelt werden und würden daher kein Abschiebeverbot begründen.

Ihre am 23. Oktober 2023 bei Gericht eingelaufene Klage begründen die anwaltlich vertretenen Kläger im Wesentlichen weiter damit, dass sie keine Rückkehrmöglichkeiten mehr hätten, weil davon auszugehen sei, dass sie nicht mehr in ihr Haus zurückkehren könnten. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1 weitere medizinische Nachweise zu seiner zwischenzeitlich auch in Deutschland behandelten Erkrankung vorgelegt. Ihnen drohe jetzt bedingt durch ihre Asylantragstellung auch die Verurteilung wegen Vaterlandsverrat.

Die Kläger beantragt,

die Kläger als Asylberechtigte, hilfsweise als Flüchtlinge anzuerkennen, hilfsweise den Klägern subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG bei ihm vorliegen und den Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2023 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt aus den Gründen des angegriffenen Bescheides

die Klage abzuweisen.

Im Weiteren wird auf die gewechselten Schriftsätze in der Gerichtsakte, die bei gezogene Verwaltungsakte sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet nach der Übertragung des Verfahrens von der Kammer durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2023 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO). Sie haben weder einen Anspruch auf ihre Anerkennung als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, noch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Flüchtlingseigenschaft vorliegt, noch die Feststellung, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 des AufenthG vorliegen. Auch das Abschiebe- und Aufenthaltsverbot ist rechtmäßig.

Zunächst nimmt die Kammer in vollem Umfang auf die Gründe des angegriffenen Bescheides Bezug, denen es folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG). Insbesondere ist eine konkrete individuelle Verfolgung der Kläger durch die Angehörigen der herrschenden Regierung zur Überzeugung des Gerichts im nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht ersichtlich. Denn die Kläger können nicht überzeugend erklären, wie es ihnen gleichwohl gelungen ist, von der Hauptstadt ihres Heimatlandes mit ihren Reisepässen auszufliegen. Hätten die

staatlichen Behörden Venezuelas an den Klägern ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse gehabt, hätten sie an den streng überwachten Flugplätzen aufgehalten werden können. Da dies unterblieb, folgt das Gericht, dass an ihnen kein ernsthaftes zielgerichtetes Verfolgungsinteresse bestand. Auch geht die Kammer in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass nicht jeder Rückkehrer nach Venezuela, der zuvor ein Asylverfahren anderenorts betrieb, nunmehr deswegen als Vaterlandsverräter strafrechtlich in Venezuela verfolgt werden wird. Ferner fällt auf, dass ihnen von keiner staatlichen Einrichtungen Venezuelas oder von anderer Seite bisher je ein zielgerichteter Schaden zugefügt wurde, obwohl die Kläger nach ihren Angaben an regierungskritischen eingestellt waren. Im Gegenteil. Die Kläger waren nach ihren eigenen Angaben während ihrer Anhörung Empfänger des an den Besitz eines Vaterlandausweises geknüpften und auch nach politischen Wohlverhalten gewährten staatlichen sogenannten CLAP Versorgungsmitteln. Die Kläger konnten letztlich trotz der allgemein schwierigen wirtschaftlichen und politischen Lage in Venezuela während ihrer bisherigen Lebensdauer ihr Auskommen finden. Letztlich verfügen die Kläger in Venezuela auch über weitere Verwandte und Freunde, die sie grundsätzlich nach ihrer Rückkehr unterstützen könnten. Die benannten Erkrankungen des Klägers zu 1 sind von untergeordneter Stärke. Er gibt selbst an, mit Schmerzmitteln, die für ihn auch in Venezuela erhältlich wären, arbeiten zu können und zu wollen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.